

Betriebssatzung

des Betriebshofes der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154; GVBl. II S. 331-6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am 18. Dezember 1997 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebshof der Stadt Frankenberg (Eder) wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebesgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist den Betrieb des städtischen Bauhofs und es Fuhrparks sicherzustellen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Betriebshof der Stadt Frankenberg (Eder)“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit durch Eigenbetriebesgesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes.
- (3) Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten.

ten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

...

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz vorbehalten sind. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz, insbesondere aus § 5.

§ 5

Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören an:

1. Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
2.
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats;
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats;
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates;
3. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

(2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10 v. H. des Stammkapitals übersteigt und der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall mehr als 1.000,00 DM (511,29 EUR) betragen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 1.000,00 DM (511,29 EUR) betragen.

§ 6

Magistrat

Der Magistrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz und Satzung vorbehalten sind. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsprüfung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung in Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Unbeschadet hiervon ist das Recht der Betriebskommission zur Stellungnahme entsprechend § 7 Abs. 3 Ziffer 6 Eigenbetriebsgesetz.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in ortsüblicher Weise nach den für die Stadt Frankenberg (Eder) gültigen Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmten Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben durch die Betriebsatzung unberührt.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 300.000,00 DM (153.387,56 EUR).

§ 11

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden von der Stadtkasse wahrgenommen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Frankenberg (Eder).

§ 13

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 14

Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblatt 5 (Anlage 5) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) zu gliedern ist.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach § 27 EigBGes aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in ortsüblicher Weise nach den für die Stadt Frankenberg gültigen Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 19. Dezember 1997

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

Eichenlaub
Bürgermeister